

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FV180094 vom 30. Januar 2019

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2019-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_FV180094

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FV180094 du 30 janvier 2019

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FV180094 del 30 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Am 10. Oktober 2013 (act. 4/2) bestätigte die Beklagte der Klägerin im Rahmen eines bestehenden Kreditvertrages vom 16. November 2011 (act. 4/3) die Nutzung der Kreditlimite von CHF 260'000.– zur Finanzierung der Liegenschaft _____ [Adresse] (Festhypothek, Laufzeit 1. April 2014 bis 1. April 2019). Gesichert wurde das Grundpfanddarlehen durch die Errichtung eines Namensschulbriefs im Nominalbetrag von CHF 400'000.–, lastend auf der vorne genannten Liegenschaft im 1. Rang (act. 2 S. 3f.).

E. 1.1

Die Klägerin führt aus, dass die ursprünglich geltende Gebühr gemäss Broschüre "Bedingungen für das Hypothekengeschäft sowie das Kreditgeschäft mit grundpfandrechtlicher Sicherheit vom tt. September 2009" (act. 4/20) in Höhe von CHF 250.– mit Abschluss des Kreditvertrages vom 16. November 2011 durch Ziff. [xy] des Kreditreglement vom tt. November 2011 (act. 4/15) ersetzt worden sei. Diesem sei zu entnehmen, dass die aktuellen Gebühren bei der Bank eingesehen werden können und sich die Bank jederzeitige Änderung vorbehalten. Die Beklagte berufe sich nun auf das Reglement resp. die Broschüre "Preise für Dienstleistungen - gültig am tt. Juli 2017" (act. 4/13) und komme so auf eine Saldierungsgebühr von CHF 400.– anstelle der ursprünglichen CHF 250.–. Der in Ziffer [xy] des Kreditreglements vom tt. November 2011 enthaltene Katalog von Gebühren stelle indes in seiner Dimension eine vertraglich geschuldete Hauptleistung dar und bedürfe einer individuellen Abrede. Eine solche liege hier nicht vor, weshalb bezüglich Zusatzkosten kein Konsens zustande gekommen sei und die Regelung ungültig sei. Wolle man davon ausgehen, dass ein Konsens zustande gekommen sei, und wolle man davon ausgehen, dass bei Abschluss des Kreditvertrages die aktuellen Gebühren der Klägerin vorgelegt worden seien (was nicht der Fall gewesen sei), so wären die ursprünglichen Gebühren für die Klägerin verbindlich mithin CHF 250.–. Zwar behalte Ziff. [xy] Abs. 2 des Kreditreglements

- 11 - eine jederzeitige Änderung der Gebühren vor, doch hierbei handle es sich um ein undefiniertes Gestaltungsrecht, da sowohl das erwartete Ereignis als auch der Umfang der Anpassung betragslich unbestimmt sei. Der Vertrag sei somit nicht zustande gekommen. Selbst wenn die Broschüre "Preise für Dienstleistungen - Gültig ab tt. Juli 2017" (act. 4/13) anwendbar wäre, beziehe sich die Gebühr CHF 400.– auf die Kreditaufhebung. Es läge indes keine Aufhebung vor, sondern eine vorzeitige Produktauflösung gemäss Ziff. [xx] des Kreditreglement. Gemäss Preisliste falle dies aber unter Kreditrückzahlung. Dort stehe aber kein Betrag, sondern nur "wie vereinbart", womit die Vorfälligkeitsentschädigung gemeint sei. Für eine Gebühr von CHF 400.– gäbe es keine

vertragliche Basis (act. 2 S. 11ff.; act. 22 S. 4ff.).

E. 1.2

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass das Gebührenreglement ein Teil der AGB der Beklagten sei. Diese AGB seien Vertragsbestandteil geworden. Die Klägerin habe das Kreditreglement erhalten, damit habe sie auch den Hinweis auf das Gebührenreglement zur Kenntnis genommen. Sie habe auch aus der vor- bestehenden Geschäftsbeziehung mit der Beklagten Kenntnis davon gehabt, dass die Beklagte, für die Auflösung einer Hypothek Gebühren erhebe. Sie habe somit die Möglichkeit gehabt, vor Vertragsabschluss das Gebührenreglement zu Kenntnis zu nehmen. Das sei auch zumutbar und einfach zugänglich gewesen. Die Klägerin habe sodann übersehen, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Gebührenreglement von tt. Oktober 2011 (act. 17/2) gewesen sei, welches in Bezug auf die Gebühr für die Aufhebung einer Hypothek die gleiche Gebühr auf- geführt habe, wie das im Aufhebungszeitpunkt gültige Reglement (act. 4/13), nämlich CHF 400.–. Die Ausführungen der Klägerin zum Gestaltungsrecht seien entsprechend irrelevant, da keine Erhöhung der Gebühren stattgefunden habe. Im Gebührenreglement vom tt. Oktober 2011 sei klar vermerkt, dass die Aufhebung einer Hypothek zu einer Gebühr von CHF 400.– führe. Genau das sei geschehen und die Gebühr sei fällig geworden (act. 16 S. 15 RZ 55; Prot. S. 11). 2.

E. 2

Im Juni 2017 teilte die Klägerin der Beklagten mit, die Liegenschaft per 2. Ok- tober 2017 verkaufen zu wollen. Die Beklagte stellte ihr in der Folge eine Kosten- rechnung zu. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Vorfälligkeitsentschädigung, nämlich den vereinbarten Zins sowie einen Minuszins von 0.499 % für die vertrag- lich vereinbarte Restlaufzeit und eine Saldierungsgebühr zu bezahlen. Diese war damit nicht einverstanden und es folgte ein Schriftenwechsel zwischen ihr und der Beklagten (act. 4/7-11). Am 2. Oktober 2017 wurde der Klägerin eine Vorfällig- keitsentschädigung von insgesamt CHF 8'521.30 sowie eine Saldierungsgebühr von CHF 400.– belastet (act. 4/11).

E. 2.1

S. 7, BGE 135 III 225 E. 1.3 S. 227 f.; je mit weiteren Hinweisen). Dass die Klägerin nicht mit der Erhebung von Gebühren bei der Auflösung resp. Rückzahlung ihres Kredits hätte rechnen müssen und es sich bei dieser Regelung um eine untypische Vereinbarung handeln würde, wurde zurecht bis dato nicht geltend gemacht. Es ist weder ungewöhnlich noch geschäftsfremd, dass Banken Gebühren für ihr Handeln erheben. Besondere Branchenkenntnisse sind nicht von Nöten.

E. 2.2

AGB sind grundsätzlich nicht verhandelbare Vorbedingungen, welche eine Partei (hier die Beklagte) als Vertragsbestimmungen formuliert, um sie einer un- bestimmten Anzahl von zukünftigen Vertragspartnern (vorliegend Bankkunden/die Klägerin) beim Abschluss gleichartiger Verträge zu stellen. Damit AGB verbindlich werden, müssen sie von den Parteien in den Vertrag übernommen werden. Die Übernahme kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, wobei dies häufig durch Verweis geschieht. Hat eine Partei zu den AGB ihr Einverständnis abgegeben, den Inhalt der AGB aber nicht im Einzelnen zur Kenntnis genommen, verstanden oder beachtet, handelt es sich um eine Globalübernahme. Übernimmt eine Partei die AGB lediglich global, so müssen zusätzlich folgende beiden kumulativen Vo- raussetzungen erfüllt sein: Die Partei hatte vor Vertragsschluss die

Möglichkeit, sich vom Inhalt der AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu verschaffen und die AGB enthalten keine Klauseln, mit denen die Partei nicht gerechnet hat und aus ihrer Sicht zur Zeit des Vertragsabschlusses vernünftigerweise auch nicht rech-

- 13 - nen musste (Ungewöhnlichkeitsregel; BK-AT-Müller zu Art. 1, N272, N305f. N315).

E. 2.3

Die Klägerin unterzeichnete den Kreditvertrag vom 16. November 2011, ohne vom Inhalt der Gebührenvereinbarung Kenntnis genommen zu haben. Sie wurde ihr nicht vorgelegt. Es handelt sich um eine Globalübernahme.

E. 2.3.1

Der Ziff. [xy] des Kreditreglements ist jedoch unmissverständlich zu entnehmen, dass seitens der Bank Gebühren/Zusatzkosten erhoben werden können und deren Höhe bei der Bank jederzeit eingesehen werden können. Ausdrücklich wurde die Klägerin auf diese Möglichkeit hingewiesen, welche sie indessen nicht wahrgenommen hatte (Prot. S. 8). Dass ihr dies in zumutbarer Weise nicht möglich gewesen sein soll oder ihr diese Möglichkeit in irgendeiner Art und Weise von der Beklagten vereitelt worden sei, wurde denn auch nicht behauptet.

E. 2.3.2

Zu Recht weist die Beklagte in ihrer Klageantwort darauf hin, dass im Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses am 16. November 2011 das Gebührenreglement von tt. Oktober 2011 Gültigkeit beanspruchte und bezüglich Aufhebung einer Hypothek eine Gebühr von CHF 400.– vorgesehen war, mithin dieselbe Gebühr, wie das Reglement im Zeitpunkt des Vertragsaufhebung (act. 16, act. 17/2, act. 4/13). Auf die klägerischen Ausführungen betreffend unbestimmtes Gestaltungsrecht ist somit nicht weiter einzugehen.

E. 2.3.3

Wie erwähnt wird die Geltung von AGB gemäss der Rechtsprechung durch die Ungewöhnlichkeitsregel eingeschränkt. Danach sind von der global erklärten Zustimmung zu AGB alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist. Der Verfasser von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass ein unerfahrener Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln nicht zustimmt. Die Ungewöhnlichkeit beurteilt sich aus der Sicht des Zustimmungenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Für einen Branchenfremden können deshalb auch branchenübliche Klauseln ungewöhnlich sein. Die Ungewöhnlichkeitsregel kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn neben der subjektiven Voraussetzung des

- 14 - Fehlens von Branchenerfahrung die betreffende Klausel objektiv beurteilt einen geschäftsfremden Inhalt aufweist. Dies ist dann zu bejahen, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Vertragscharakters führt oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus fällt. Je stärker eine Klausel die Rechtsstellung des Vertragspartners beeinträchtigt, desto eher ist sie als ungewöhnlich zu qualifizieren (BGE 138 III 411 S. 413 mit Verweis auf BGE 135 III 1 E.

E. 2.4

Schliesslich wird seitens der Klägerin geltend gemacht, dass bezüglich der Gebühr kein Konsens zustande gekommen sei. Die AGB unklar formuliert sind. Die vorzeitige Produktauflösung falle nicht unter "Kreditaufhebung", sondern unter "Kreditrückzahlung". Für letztere sei keine Gebühr veranschlagt worden (act. 2 S. 13 Ziff. 47; act. 22 S. 4ff.). Die Beklagte hält dafür, dass es zwei Positionen gäbe, nämlich diejenige der "Kreditrückzahlung", bezüglich welcher eine Vorfälligkeitsentschädigung geschuldet sei, sowie diejenige der "Kreditaufhebung". Hierbei handle es sich um die Gebühr, die bei der Abwicklung der Vertragsaufhebung zufolge Rückzahlung anfalle. Die Vereinbarung ist nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (siehe vorstehend Ziff. III. A. 3.3.).

E. 2.4.1

Ziff. [xy] des Kreditreglements ist zu entnehmen, dass u.a. für die Rückzahlung und Ablösung eines Engagements sowie für weitere ausserordentliche Aufwendungen die Bank Zusatzkosten, somit Gebühren belasten kann. Der Begriff beinhaltet "Zusatz" d.h. dazukommend, kumulativ zu weiteren Kosten gemäss Reglement, wie bspw. einer Vorfälligkeitsentschädigung gemäss Ziff. [xz] oder [xx]. Daraus ergibt sich klar, dass die Gebühren neben einer Vorfälligkeitsentschädigung anfallen. Deren Höhe wird sodann in der Gebührenvereinbarung fest-

- 15 - gehalten: Die Zeile "Kreditrückzahlung" bezieht sich auf Ziff. [xx] des Kreditreglements, die Zeile "Kreditaufhebung" auf Ziff. [xy] (act. 4/13 S. 18).

E. 2.4.2

Dass die Positionen kumulativ geschuldet sind, ergibt sich auch aus dem gesamten Zusammenhang: Unmissverständlich wird dies erstmals in den "Bedingungen für das Hypothekengeschäft sowie das Kreditgeschäft mit Grundpfandrechtlicher Sicherheit" vom 11. September 2009 formuliert, derjenigen Regelung, die zu Beginn der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien galt (act. 4/20 S. 3 und S. 5 [Hervorhebungen durch das Gericht]): "Ziff. [xv]: [...] Ausstieg während der Laufzeit einer Festhypothek/Forward-Festhypothek: Der Kunde hat die Differenz zwischen dem vereinbarten Kreditzinssatz und dem bei Beendigung des Vertrages erzielbaren Zinssatz für eine Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt mit der entsprechenden Restlaufzeit zu bezahlen. Zusätzlich fallen die Saldierungsspesen gemäss Absatz Saldierung an. Ziff. [xw]: Wird eine Hypothek saldiert (Rückzahlung oder Ablösung durch eine andere Bank) beträgt die vom Kunden zu entrichtende Gebühr Fr. 250.-." Auch der der Broschüre "Preise für Dienstleistungen" gültig ab 1. Oktober 2011, ist klar zu entnehmen, dass neben der Wandelpön auch Gebühren geschuldet sind (act. 17/2 S. 17): "Kreditgeschäft, Hypotheken [...], Saldierung CHF 400.-. Bei vorzeitiger Auflösung beziehungsweise Neuordnung von Hypotheken mit fester Laufzeit oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird dem Kunden eine Vorfälligkeitsentschädigung belastet."

E. 2.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klägerin vor Vertragsabschluss die Möglichkeit gehabt hätte, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu erhalten. Zudem durften die "Preise für Dienstleistungen" Inhalt der AGB sein. Die AGB sind so dann weder ungewöhnlich noch geschäftsfremd noch unklar formuliert. Die Bestimmungen wurden gültig in den Vertrag aufgenommen. Folglich erweist sich die Klage bezüglich Saldierungsgebühr für unbegründet und ist im Umfang von CHF 400.- abzuweisen.

- 16 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Schlichtungsgebühren zählen zu den Gerichtskosten und sind zur Hauptsache zu schlagen (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO i.V.m. Art. 207 Abs. 2 ZPO). Ausgangspunkt für die Festlegung von Gerichtsgebühr und Parteientschädigung bildet der Streitwert. Dieser ist vorliegend auf CHF 2'399.20 zu beziffern (act. 1). Die Gerichtskosten belaufen sich entsprechend auf CHF 600.– (Entscheidungsgebühr). Hinzukommen die Kosten für das Schlichtungsverfahren in Höhe von CHF 420.– (act. 2/7). 2. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten (Gerichtskosten sowie Parteientschädigung) verhältnismässig verteilt (Art. 106 ZPO). Die Klage wurde im Umfang von rund CHF 2'000.– gutgeheissen. Entsprechend obsiegt die Klägerin zu rund 5/6, weshalb es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten (inkl. Kosten des Schlichtungsverfahrens) zu 1/6 (CHF 170.–) der Klägerin und zu 5/6 (CHF 850.–) der Beklagten aufzuerlegen. 3. Der von der Klägerin für die Gerichtskosten geleistete Kostenvorschuss von CHF 550.– ist zur Deckung der Entscheidungsgebühr zu verwenden (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Fehlbetrag von CHF 470.– wird von der Beklagten nachgefordert. Zudem hat sie der Klägerin den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 380.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

E. 3

Mit vorliegender Klage verlangt die Klägerin die Rückzahlung derjenigen Beträge, welche ihr von der Beklagten unter dem Titel Negativzinsen im Rahmen der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von CHF 1'999.20 sowie un-

- 3 - ter dem Titel Saldierungsgebühr in Höhe von CHF 400.– von ihrem Bankkonto abgebucht wurden, zuzüglich Zins von 5% seit 15. Dezember 2017 (act. 2 S. 6).

E. 3.1

Zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Produktauflösung hält die Klägerin zusammengefasst fest, dass Negativzinsen aufgrund des sprachlichen Verständnisses nicht unter Ziffer [xx] des Kreditreglementes fallen würden: Negativzinsen würden von einem Anleger nicht erzielt, sondern müssten entrichtet werden. Sodann hätte weder die Klägerin noch die Beklagte im Jahre 2011 damit rechnen müssen, dass der CHF-LIBOR-Zinssatz ab 2015 für längere Zeit unter die Nullgrenze sinken würde. Ebenso wenig, dass die SNB am 18. Dezember 2014 bekannt geben würde, dass sie ab dem 22. Januar 2015 Zinsen von -0.25% auf Girokonten erheben und damit anstreben würden, dass der Dreimonats-Libor in den negativen Bereich falle. Für die unkundige Klägerin sei eine solche Entwicklung nicht denkbar gewesen. Die Bezahlung von Negativzinsen sei somit mangels Konsens nicht Vertragsinhalt geworden (act. 2 Ziff. 21ff.; act. 22 S. 6f.; Prot. S. 6).

E. 3.2

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass die Vorfälligkeitsentschädigung als Konventionalstrafe pauschalisierter und vordefinierter Schadenersatz sei. Vorliegend sei auf den Wiederanlagesatz abgestellt worden. Durch diese Berechnungsmethode solle ansatzweise erreicht werden, dass die Bank durch die vorzeitige Rückzahlung nicht besser oder schlechter gestellt würde, als wenn das Darlehen wie geplant bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit weitergelaufen wäre. Ein allfälliger Schaden könne durch das Abstellen auf den Wiederanlagesatz bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung als Konventionalstrafe näher-

- 7 - rungsweise abgedeckt werden. Eine solche Berechnungsweise sei auch im vorliegenden Fall vereinbart worden. So sei in Ziff. [xx] des Kreditreglements festgehalten worden, dass sich die Vorfälligkeitsentschädigung als Differenz zwischen dem vereinbarten Zins und dem Zins am Geld- oder Kapitalmarkt im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung berechne. Für die Restlaufzeiten bis 18 Monate stelle die Beklagte praxismässig auf den LIBOR-Zinssatz ab, Negativzinsen sind der Klägerin entsprechend anzulasten. Sodann bestimme gemäss Reglement die Bank alleine die Vorfälligkeitsentschädigung (act. 16 S. 10ff.; Prot. S. 8ff.).

E. 3.3

Wie bereits erwähnt unterliegt die Beklagte entgegen den Ausführungen der Klägerin keiner Schadenminderungspflicht. Der Wiederanlagesatz dient der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung und ist entsprechend eine rein rechnerische Grösse. Fraglich ist, ob auch der Negativzinssatz als Wiederanlagesatz eingesetzt werden darf. Die Vereinbarung ist nach dem Vertrauensprinzip ausulegen. Massgebend ist weder der innere Wille des Erklärenden noch der Wortlaut des Erklärten, sondern vielmehr der Sinn, welcher der Erklärung von dem (als redlich und vernünftig vorausgesetzten) Adressaten beigelegt werden durfte oder musste resp. wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie nach den gesamten Umständen verstanden werden durfte und musste. Primär ist auf den Wortlaut abzustellen, wobei die Vertragsklausel im gesamten Zusammenhang beurteilt werden muss, in dem sie steht (BSK OR I - Bucher, N6 zu Art. 1, BGE 123 III 35 E. 2b).

E. 3.3.1

Gemäss Ziff. [xx] des Reglements entspricht die Vorfälligkeitsentschädigung der Differenz zwischen dem vereinbarten Kreditzinssatz und dem bei Beendigung des Vertrages erzielbaren Zinssatz für eine Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt mit der entsprechenden Restlaufzeit. Zur Auslegung nach dem Wortlaut "erzielbarer Zinssatz" wurde im vorerwähnten Urteil vom 28. September 2018 des hiesigen Gerichtes Folgendes erwogen (S. 10ff.): "Ausgehend vom Wortlaut stellt sich die Frage, ob mit der Formulierung "auf den selben Zeitpunkt erzielbaren Zinssatz" allfällige negative Zinssätze mitgemeint sind. "Erzielen" bedeutet u.a. auch "erreichen", "bekommen", "erwirtschaften", "verdienen", "realisieren", "erlangen" und wird in Zusammenhängen

- 8 - wie "Gewinn erzielen", "Erfolg erzielen", "Einkommen erzielen" verwendet. Das im Wort enthaltene "Ziel" entspricht aus der Perspektive der Person, die ans Ziel gelangen will oder soll, einem klar positiv konnotierten – vorgegebenen oder selbst gewünschten – Ergebnis, das erreicht werden soll. Aus der Sicht des Anlegers – hier der Beklagten, die eine Alternative zur frühzeitig zurückbezahlten Hypothek sucht – ist das Ziel zweifellos eine positive Rendite und nicht ein Negativzins. Die dem Wort "erzielen" immanenten Bedeutungen sowie die Zusammenhänge, in denen das Wort "erzielen" üblicherweise verwendet wird, zeigen, dass die Formulierung "auf den selben Zeitpunkt erzielbaren Zinssatz" auf einen Zinssatz im positiven Bereich hindeutet." Die zutreffenden Erwägungen können vollumfänglich übernommen werden. Wird in Ziff. [xx] des Kreditreglements von erzielbarem Zinssatz gesprochen, deutet dies klar darauf hin, dass dieser positiv sein muss (vgl. hierzu auch "Negativzins: Vergütung für die Übernahme des Geldwertrisikos durch den Kapitalnehmer" von Corinne Zellweger-Gutknecht in: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft, S. 350-375, Ziff. IV. 3.). Somit führt schon die Auslegung nach dem Wortlaut zum Ergebnis, wonach ein Negativzinssatz als Wiederanlagesatz zur Be-

rechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht in Frage kommt. Auch die Formulierung "[...] berechnet sich nach der Differenz zwischen dem vereinbarten Kreditzinssatz und dem bei Beendigung des Vertrages erzielbaren Zinssatzes für eine Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt [...]" weist darauf hin, dass höchstens der gesamte bis Ende der Laufzeit geschuldete Zins zu bezahlen ist: Die Regelung erweckt den Eindruck, dass zwar von den vereinbarten, bis Ende der Laufzeit geschuldeten Zinsen ausgegangen wird, hiervon aber im Sinne einer vertraglich vereinbarten Schadenminderungsobliegenheit die Gewinne abgezogen werden, welche von der Bank mit der Wiederanlage des zurückbezahlten Geldes erzielt werden können. Es musste folglich auch aufgrund dieser Formulierung nicht damit gerechnet werden, dass mehr als der noch bis Ende der Laufzeit geschuldete Zins zu bezahlen sein würde, so wie dies unter Berücksichtigung von Negativzinsen der Fall wäre.

- 9 -

E. 3.3.2

Die schweizerische Nationalbank erhob per 22. Januar 2015 erstmals nach rund 45 Jahren - damals war die Klägerin noch nicht geboren worden - erneut Negativzinsen (https://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20141218/source/pre_20141218.de.pdf, sowie <https://www.nzz.ch/wirtschaft/snb-fuehrt-negativzinsen-ein-1.18446999>, zuletzt besucht am 30. Januar 2019). Der Kreditvertrag wurde am 16. November 2011 unterzeichnet. Die Klägerin musste nicht mit der Auferlegung von Negativzinsen rechnen. Sie durfte zu diesem Zeitpunkt bei Vertragsschluss in guten Treuen davon ausgehen, dass eine Bank in der Lage ist, ihre Gelder wenn nicht gewinnbringend, jedoch zumindest ohne Negativzins zu halten. Dies selbst wenn in den Medien im Mai 2012 die Thematik erstmals aufgenommen wurde: In den von der Beklagten eingereichten Medienberichten wurde lediglich über die Einführung von Negativzinsen diskutiert. Angekündigt wurde eine solche nicht (act. 17/5-6). Die Medienmitteilung der SNB erging erst am 18. Dezember 2014 (https://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20141218/source/pre_20141218.de.pdf, sowie <https://www.nzz.ch/wirtschaft/snb-fuehrt-negativzinsen-ein-1.18446999>, zuletzt besucht am 30. Januar 2019).

E. 3.4

Somit ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Zusammenhang, dass Negativzinsen bei der Berechnung des Wiederanlagesatzes vorliegend nicht berücksichtigt werden dürfen. Das Auslegungsergebnis ist eindeutig, weshalb die Unklarheitenregel nicht zur Anwendung kommt. Doch selbst wenn man davon ausgehen würde, dass in Bezug auf die Berücksichtigung von Negativzinsen kein klares Auslegungsergebnis vorliegen würde, wäre nach dem Grundsatz im Zweifel gegen den Vertragsverfasser von der für die Beklagte ungünstigen Auslegungsvariante auszugehen, und es wären somit ebenfalls keine Negativzinsen zu berücksichtigen (BGE 132 III 264 E. 2.2.). Ist die in Ziff. [xx] Abs. 2 festgehaltene Definition der von der Beklagten zu bestimmenden Vorfälligkeitsentschädigung unklar, sind auch in Anwendung des Grundsatzes in dubio contra stipulatorem keine Negativzinsen zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch "Negativzinsen im Aktiv- und Passivgeschäft von Banken" von Jean-Marc Schaller in: Recht im Wandel, Festschrift für Rolf H. Weber, S. 269). Dass sich die Beklagte bei der Bestimmung des Wiederanlagesatzes an allgemein anerkannte Regeln

- 10 - des Finanzmarktrechts betreffend Berücksichtigung von Negativzinsen hält, mag zutreffen, hat aber keinen Einfluss auf das Auslegungsergebnis des Reglementes.

E. 4

Anlässlich der Hauptverhandlung wurden die Parteien darauf hingewiesen, dem Gericht schnellstmöglich ihre Honorarnote nachzureichen (Prot. S. 14). Art. 105 Abs. 2 ZPO verpflichtet das Gericht nicht, zur Einreichung der Kostennotete Frist anzusetzen. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet indes, nicht über die Kostenfolgen zu entscheiden, bevor die Parteien Gelegenheit hatten, ihre Kostennote einzureichen (Art. 52 ZPO; vgl. Urwyler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 105 N7; Urteil vom 11. Juni 2015 des Obergerichts Zürich, II. Zivilkammer [RB150010] S. 6). Diese Gelegenheit wurde den Parteien geboten. Sie wurde aber bis heute nicht wahrgenommen.

- 17 -

E. 5

Grundlage der Bemessung der für die Parteivertretung durch Anwälte zuzusprechenden Parteientschädigung ist die Verordnung des Obergerichtes über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Bemessungsgrundlagen sind gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung der Streitwert bzw. Interessewert, die Verantwortung des Anwaltes, der notwendige Zeitaufwand des Anwaltes und die Schwierigkeit des Falles, Die Umsetzung dieser programmatischen Bestimmung findet sich in den §§ 4 ff. des AnwGebV (insbesondere die Streitwerttabelle in § 4 Abs. 1, ferner die Erhöhungs- und Reduktionsgründe in den §§ 4 Abs. 2-3, 10 Abs. 1 und 11).

E. 6

Beim gegebenen Streitwert von CHF 2'400.– beträgt die ordentliche Parteientschädigung gemäss der Streitwerttabelle von § 4 AnwGebV CHF 650.– (inkl. MWST). Gemäss § 11 Abs. 1 AnwGebV ist der Anspruch auf die Gebühr mit der Begründung resp. Beantwortung der Klage entstanden und deckt die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab. Um ein allzu offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Streitwert und dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung zu vermeiden, ist die Gebühr in Anwendung von § 2 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 AnwGebV um 50% auf CHF 975.– (inkl. MWST) zu erhöhen. Die Klägerin hat Anspruch auf eine um einen Drittel reduzierte Prozessentschädigung in Höhe von CHF 650.– (inkl. MWST). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.